



**Beratungszentrum
für Migranten und
Migrantinnen**



Anlaufstelle
für Personen mit im Ausland
erworbenen Qualifikationen

Anlaufstellenkoordination

Juli 2020

ALLGEMEINER LEITFADEN

zur

Anerkennung ausländischer

Berufs- und Bildungsabschlüsse

Gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Arbeit, Familie und Jugend.



Bundesministerium
Arbeit, Familie und Jugend

www.anlaufstelle-erkennung.at

ZVR-Zahl: 073817253

Vorwort

Im Folgenden werden kurz die wichtigsten Formen der formalen Anerkennung von aus dem Ausland mitgebrachten Qualifikationen in Bezug auf die Ausübung eines Berufes dargestellt.

Die in diesem Leitfaden gebotene Übersicht kann jedoch aufgrund der Komplexität der Materie nur eine erste Orientierung verschaffen. In vielen Fällen wird eine begleitende Beratung notwendig sein. Seit Jänner 2013 sind regionale Anlaufstellen (AST) für Personen mit im Ausland erworbenen (Berufs-) Qualifikationen - Linz, Graz, Innsbruck und Wien - mit einer Anlaufstellenkoordination eingerichtet. Darüber hinaus, finden österreichweit regelmäßig Sprechtag in Räumlichkeiten von regionalen AMS-Geschäftsstellen und anderen Organisationen statt.

Die Anlaufstellen sind die Beratungsstellen i. S. d. § 5 Anerkennungs- und Bewertungsgesetzes (AuBG), das im Juli 2016 in Kraft getreten ist.

Grundsätzlich ist eine formale Anerkennung nur für die Ausübung von reglementierten Berufen notwendig. In diesen Fällen werden der Zugang und die Ausübung des Berufes durch gesetzliche Vorschriften geregelt. In Österreich betrifft dies vor allem Gesundheitsberufe, das Gewerbe, etc..

Das Anerkennungsportal www.berufsanerkennung.at beinhaltet Informationen rund um die formale Anerkennung (genaue Zuständigkeiten, Kontaktdaten, notwendige Dokumente, Kosten, etc.).

Im Bereich der nicht-reglementierten Berufe ist eine qualifikationsadäquate Beschäftigung vor allem von einer entsprechenden Vereinbarung zwischen ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn abhängig. Gleichzeitig bestimmen die Nachfrage nach einer bestimmten Qualifikation am Arbeitsmarkt sowie die konkreten Anforderungen der Unternehmen, ob jemand entsprechend seiner/ihrer Berufsausbildung eingesetzt wird.

Die Bewertung von ausländischen Zeugnissen und Diplomen ist eine Alternative, um mitgebrachte Bildungsabschlüsse besser abschätzen und einordnen zu können.

Im Bereich der Lehrabschlüsse gibt es wiederum die Möglichkeit der Gleichhaltung.

Beratung in Anerkennungsfragen

Die zentralen Anlaufstellen in Wien, Innsbruck, Graz und Linz sind bei Organisationen mit fundierter, langjähriger Erfahrung in der Beratung und Betreuung von MigrantInnen in arbeitsmarktrelevanten Belangen verankert.

Das Beratungsangebot ist mehrsprachig und kostenlos.

Kontaktdaten der Anlaufstellen: <http://www.anlaufstelle-erkennung.at/anlaufstellen>

Anlaufstelle Wien (AST Wien)

Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen
Perspektive – Anerkennungs- und Weiterbildungsberatungsstelle für NeuzuwanderInnen und Asylberechtigte
Nordbahnstraße 36/Stiege 1/3. Stock
1020 Wien

Beratung nur nach Terminvereinbarung!

Tel.: 01/58 58 019

E-Mail: ast.wien@migrant.at

Anlaufstelle Niederösterreich und Nordburgenland (AST NÖ)

Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen
Nordbahnstraße 36/Stiege 2/2. Stock
1020 Wien

Sprechstunden St. Pölten (AMS St. Pölten) – Montag und Mittwoch: 9:00 - 15:00 Uhr
Daniel Gran Straße 10
3100 St. Pölten

Sprechstunden Wiener Neustadt (AMS Wiener Neustadt) – Mittwoch nach Voranmeldung
Neunkirchner Straße 36
2700 Wiener Neustadt

Beratung nur nach Terminvereinbarung!

Tel.: 01/99 72 851

E-Mail: ast.noel@migrant.at

Anlaufstelle Oberösterreich und Salzburg (AST OÖ - AST Salzburg)

migrare – Zentrum für MigrantInnen OÖ
Hahnengasse 5/2. Stock
4020 Linz

Sprechstunden Salzburg (AMS Salzburg) - Montag und Mittwoch: 9.00 - 12.00 Uhr und 12.30 - 15.30 Uhr
Auerspergstraße 67
5020 Salzburg

Beratung nur nach Terminvereinbarung!

Tel.: 0732/93 16 03 0

E-Mail: ast.oberoesterreich@migration.at bzw. ast.salzburg@migration.at

Anlaufstelle Steiermark, Kärnten und Südburgenland (AST Steiermark - AST Kärnten)

ZEBRA – Interkulturelles Beratungs- und Therapiezentrum
Granatengasse 4/3. Stock
8020 Graz

Sprechstunden Klagenfurt (AMS LGS Kärnten) - Mittwoch und Donnerstag: 10.30 - 15.30 Uhr
Rudolfsbahngürtel 42
9021 Klagenfurt

Beratung nur nach Terminvereinbarung!

Tel.: 0316/83 56 30

E-Mail: ast.steiermark@zebra.or.at bzw. ast.kaernten@zebra.or.at

Anlaufstelle Tirol und Vorarlberg (AST Tirol - AST Vorarlberg)

ZeMiT – Zentrum für MigrantInnen in Tirol
Andreas-Hofer-Straße 46/1. Stock
6020 Innsbruck

Sprechstunden Feldkirch (AMS Feldkirch) - Montag: 10:15 - 14:15 Uhr; Donnerstag nur nach Bedarf und Voranmeldung
Reichsstraße 151
6800 Feldkirch

Beratung nur nach Terminvereinbarung!

Tel.: 0512/57 71 70

E-Mail: ast.tirol@zemit.at bzw. ast.vorarlberg@zemit.at

Anerkennung für Weiterbildungen

Für den Besuch einer Schule, eines (weiteren) Studiums oder einer Weiterbildung ist in der Regel keine formale Anerkennung der ausländischen Ausbildung/des Abschlusses notwendig.

Es gibt eine Vielzahl an multilateralen und bilateralen Verträgen in welchen Reifezeugnisse, Studien und Prüfungen als gegenseitig gleichwertig anerkannt werden.

Ansonsten entscheidet die betreffende Schule, Universität bzw. Fachhochschule, ob man zum Studium zugelassen wird, eventuell mit der Auflage von Ergänzungsprüfungen. Diesbezüglich ist es am besten mit der jeweiligen Bildungseinrichtung Kontakt aufzunehmen.

Schulen in Österreich: <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulsystem/sv.html>

Studieren in Österreich: <http://www.studienwahl.at/>

Bewertung

Gemäß § 6 Anerkennungs- und Bewertungsgesetz (AuBG) besteht der Anspruch auf eine Bewertung von ausländischen Bildungsabschlüssen. Es muss glaubhaft gemacht werden, in Österreich eine diesen Berufsqualifikationen entsprechende Erwerbstätigkeit auszuüben zu wollen. Die Bewertung ist eine gutachterliche Feststellung, die insbesondere in nicht-reglementierten Berufen Informationen über Art, Dauer und Entsprechung mit einem inländischen Bildungsabschluss beinhaltet.

Die Bewertungen können bei der Bewerbung unterstützen, indem sie den ArbeitgeberInnen dabei helfen, einen Überblick über den Bildungsabschluss zu bekommen und sind Grundlage für eine zielgerichtete und qualifikationsadäquate Betreuung durch das AMS (§ 10 AuBG).

Bewertung ausländischer Schulzeugnisse

Für Bildungsabschlüsse der Sekundärstufe II stellt das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF) eine Bewertung aus. Der Antrag ist kostenlos.

Weitere Informationen und Antragstellung: www.asbb.at

Bewertung eines akademischen Diploms

Bewertungen von ausländischen Studienabschlüssen stellt ENIC NARIC AUSTRIA (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung) aus.

Weitere Informationen und Antragstellung: www.aais.at

Für die Bewertung einer ausländischen Hochschulqualifikation fällt eine Kostenbeteiligung in Höhe von € 150,- an. Die Zahlung erfolgt ausschließlich per Kreditkarte.

Eine Refundierung über den Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF) ist für bestimmte Zielgruppen möglich: <https://www.integrationsfonds.at/themen/foerderungen/foerderung-berufsanerkennung/>

Gleichhaltung von Lehrabschlüssen

Durch Schule und/oder durch Arbeit erworbene berufliche ausländische Qualifikationen können - unabhängig davon, ob es sich dabei um eine Ausbildung aus einem EWR- oder Nicht-EWR-Staat handelt - im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes (BAG) mit einem österreichischen Lehrabschluss gleichgehalten werden. Zuständig ist das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (BMDW).

Voraussetzungen sind der Nachweis von gleichwertigen fachlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auf Grundlage des österreichischen Berufsbildes und ein dem österreichischen Lehrabschluss entsprechender Anteil an praktischen Ausbildungsteilen (unter Berücksichtigung bereits erworbener Berufserfahrung im In- oder Ausland).

Der Antrag auf Gleichhaltung kann zu einer vollen Gleichhaltung oder zur Zulassung zu einer verkürzten Lehrabschlussprüfung (praktische Prüfung und/oder Fachgespräch), wenn Ausbildungsunterschiede bestehen, führen.

Einige in Deutschland, Ungarn oder Südtirol abgeschlossene Berufsausbildungen sind aufgrund von Berufsbildungsabkommen voll gleichgehalten.

Weitere Informationen unter:

<https://www.bmdw.gv.at/Themen/Lehre-und-Berufsausbildung/GleichhaltungeinauslaendischenBerufsausbildungmitderoesterreichischenLehrabschlusspruefung.html>

Nichtärztliche Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufe und deren Anerkennung

Gesundheits- und Sozialbetreuungsberufe sind in Österreich reglementiert – die Ausübung dieser Berufe ist durch gesetzliche Vorschriften geregelt. Zu denen zählen u.a. alle Gesundheits- und Krankenpflegeberufe, Sozialbetreuungsberufe sowie die gehobenen medizinisch-technischen Dienste (physiotherapeutischer Dienst usw.).

Für Qualifikationsnachweise aus Drittstaaten ist eine Nostrifikation oder Nostrifizierung notwendig. Hierbei wird die Gleichwertigkeit geprüft. Aus diesem Verfahren ergibt sich eine Anzahl an theoretischen Prüfungen und Praxisstunden, die nachgeholt werden müssen, um die Berufsberechtigung in Österreich zu erlangen.

Je nach Gesundheitsberuf sind entweder Fachhochschulen für tertiäre Ausbildungen (siehe: Nostrifizierung von akademischen Graden) oder das jeweilige Amt der Landesregierung (Abteilung für Gesundheitsrecht) zuständig.

Für Qualifikationsnachweise aus EU-EWR-Staaten gilt grundsätzlich die EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (siehe weiter unten). Die Zuständigkeit liegt hierbei grundsätzlich beim Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK):

[https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Medizin-und-Gesundheitsberufe/Anerkennung-\(Berufe\).html](https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Medizin-und-Gesundheitsberufe/Anerkennung-(Berufe).html)

Nach der Anerkennung bzw. Nostrifikation/Nostrifizierung muss eine Eintragung in das Gesundheitsberuferegister erfolgen. Hierbei müssen auch Deutschkenntnisse nachgewiesen werden (mindestens B2). Es sei denn, man hat eine deutschsprachige Ausbildung absolviert oder kann eine mindestens einjährige Berufserfahrung in einem deutschsprachigen Land vorweisen. Erst nach der Eintragung kann der jeweilige Gesundheitsberuf ausgeübt werden.

Weitere Informationen:

<https://www.gesundheit.gv.at/professional/gbr/gesundheitsberuferegister>

Nostrifikation ausländischer Schulzeugnisse

Die Nostrifikation ausländischer Zeugnisse beruht auf einem Vergleich des im Ausland zurückgelegten Schulbesuches und der im Ausland abgelegten Prüfungen mit den aktuellen österreichischen Lehrplänen (zeitliche und örtliche Unterschiedlichkeit!). Falls einzelne Unterrichtsgegenstände oder Lehrstoffgebiete nicht ausreichend nachgewiesen erscheinen, werden entsprechende Zusatzprüfungen vorgeschrieben. Diese sind in Form von Externistenprüfungen an einer entsprechenden Schule abzulegen.

Zuständig für die Nostrifikation eines ausländischen Zeugnisses ist ausschließlich das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF).

Für schulische Abschlüsse aus einem EWR-Staat ist grundsätzlich keine Nostrifikation notwendig. Es gilt die EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen.

Auch bei Zeugnissen und Diplomen aus Drittstaaten, die einen nicht-reglementierten Beruf ermöglichen, ist die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit der Nostrifikation zu überprüfen. Die Bewertung des ausländischen Schulzeugnisses erscheint praktikabler und zielführender (siehe vorher).

Weitere Informationen, sowie die Liste der im BMBWF für Nostrifikationen zuständigen Referentinnen und Referenten findet sich unter:

<https://bildung.bmbwf.gv.at/schulen/unterricht/nostrifikationen.html>

Nostrifizierung von akademischen Graden

Nostrifizierung ist die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als gleichwertig mit dem Abschluss eines inländischen Bachelor-, Master-, Diplom- oder Doktoratsstudiums. Das bedeutet die völlige Gleichstellung mit dem österreichischen Studienabschluss, das Recht auf Führung des entsprechenden österreichischen akademischen Grades und die Berechtigung zur Ausübung eines Berufes, der in Österreich mit diesem Studienabschluss verbunden ist.

Die Nostrifizierung beruht auf einem Vergleich der Studienpläne (zeitliche und örtliche Unterschiedlichkeit!). Zuständig sind die jeweilige Universität, Fachhochschule bzw. Pädagogische Hochschule.

§ 90 Universitätsgesetz, § 6 Fachhochschul-Studiengesetz sowie § 68 Hochschulgesetz setzen den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung „zwingend für die Berufsausübung“ erforderlich ist: Dies bezieht sich in der Praxis vor allem auf ÄrztInnen, ZahnärztInnen, ApothekerInnen, LehrerInnen, RechtsanwältInnen usw..

Eine erfolgreiche Nostrifizierung bedeutet jedoch nicht immer, dass danach sofort eine Berufsberechtigung vorhanden ist. Beispielsweise müssen MedizinerInnen danach noch u.a. die postpromotionelle Ausbildung absolvieren - siehe: https://media.anlaufstelle-erkennung.at/Infoblatt_Nostrifizierung_Humanmedizin_Juni2020.pdf

Die Nostrifizierung wird im Rahmen eines außerordentlichen Studiums abgewickelt. In der Regel fallen auch Studiengebühren an. Eine sinnvollere und zielführendere Alternative zur Nostrifizierung ist in vielen Fällen das Weiterstudium (Master, Doktorat) oder die Bewertung des akademischen Diploms (siehe vorher).

Innerhalb des EWR gilt die EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, die einen unmittelbaren Berufszugang ermöglicht. In diesen Fällen ist eine Nostrifizierung nicht notwendig und daher auch nicht möglich.

Mit einzelnen Staaten gibt es bilaterale Abkommen (z. B. Italien, Deutschland, alle Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens), in denen die Gleichwertigkeit von bestimmten Studien, Prüfungen und akademischen Graden festgelegt wird.

Berufliche Anerkennung – Berufszulassung – EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen

Die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen gilt nur für reglementierte Berufe von EWR-EU-Schweizer-BürgerInnen und deren Ausbildungen. Unter bestimmten Voraussetzungen gilt diese auch für Drittstaatsangehörige mit einer EWR-EU-Schweizer-Ausbildung (bzw. Anerkennung), z. B. für Asylberechtigte oder langfristig Aufenthaltsberechtigte.

Es gibt drei Säulen der Anerkennung:

- 1. Automatische Anerkennung für sieben Berufe:** Ärztin/Arzt, Zahnärztin/Zahnarzt, allgemeine Krankenpflege, Hebamme, Tierärztin/Tierarzt, Apothekerin/Apotheker, Architektin/Architekt.

Die Mindestanforderungen in der Ausbildung sind durch die Richtlinie vorgeschrieben. Trotz automatischer Anerkennung muss bei der zuständigen Behörde der Antrag auf Anerkennung gestellt werden. Dies sind die Interessensvertretungen der genannten Berufe (z. B. Ärztekammer) bzw. das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) für die allgemeine Krankenpflege.

2. Anerkennung von Berufserfahrung

Diese Regelung gilt für das reglementierte Gewerbe. Umgesetzt wurde dies in den §§ 373c bis 373e Gewerbeordnung und der EU/EWR-Anerkennungsverordnung. Diesbezügliche Anträge sind bei der jeweiligen Landesregierung zu stellen (Abteilung für Gewerbewesen).

3. Allgemeine Regelung für die Anerkennung von Ausbildungsnachweisen

Diese gilt für alle anderen reglementierten Berufe. Hierbei wird die Ausbildung in Bezug auf das Niveau auf wesentliche Unterschiede überprüft. Berufliche Erfahrungen und Praxis müssen im Verfahren berücksichtigt werden und können wesentliche Unterschiede ausgleichen. Sollten diese weiterhin bestehen, müssen sie durch eine Eignungsprüfung oder einen Anpassungslehrgang ausgeglichen werden.

Umgesetzt wurde die EU-Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in den jeweiligen Bundes- bzw. Landesgesetzen, die die jeweiligen Berufe regeln. Für einige Berufe gibt es überdies hinaus spezielle europarechtliche Vorschriften (z. B. Rechtsanwälte, Matrosen, Berufskraftfahrer).

Weitere Informationen:

http://europa.eu/youreurope/citizens/work/professional-qualifications/recognition-of-professional-qualifications/index_de.htm

Führung ausländischer akademischer Grade

Ausländische akademische Grade können im privaten Verkehr geführt werden, z. B. auf Visitenkarten, im Briefkopf, in den Signaturen. Die Form, in der ein ausländischer akademischer Grad geführt werden darf, ergibt sich aus der ausländischen Verleihungsurkunde.

Die Eintragung in österreichische Urkunden ist laut Universitätsgesetz (UG) jedoch nur für akademische Grade aus EU- und EWR-Staaten, der Schweiz sowie akademische Grade in der Theologie von päpstlichen Universitäten möglich.

Für weitere Fragen

stehen die Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST) zur Verfügung. Die Anlaufstellen unterstützen auch bei der Weiterleitung von Diplomen an die Bewertungsstellen und bei der Einholung der beeideten Übersetzungen von Diplomen. Die Kontaktdaten der Anlaufstellen sind auf Seite 2 und 3 zu finden.

Herausgeberin:

Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen

Koordination – Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (**AST**)

1020 Wien Nordbahnstraße 36

anlaufstellenkoordination@migrant.at

www.anlaufstelle-erkennung.at